



NOTARE WEBER UND DR. BÜHLER

Insel 2, 89231 Neu-Ulm

TEL +49 (0) 731. 974 50 -0
FAX +49 (0) 731. 974 50 -22
E-MAIL info@notare-weber-buehler.de
WEB www.notare-weber-buehler.de

ERFORDERLICHE ANGABEN/UNTERLAGEN FÜR EINE ERBSCHAFTSAUSSCHLAGUNG

Erblasser/Verstorbener

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Sterbedatum und Sterbeort	
Letzter Wohnort	

Nachlassgericht

Welches Nachlass-/Amtsgericht (AG) evtl. Anschrift angeben bzw. Kopie vom Schreiben zukommen lassen!	
Aktenzeichen (AZ)	
	Schreiben datiert auf am _____ erhalten

Ausschlagender

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Güterstand	
Kind(er) oder erwartet Kind (Schwangerschaft) Falls „Ja“ bitte Angaben zu dem Kind / den Kindern wie folgt machen:	Ja Nein
Kind 1	
Name, Geburtsdatum, Anschrift	
Volljährig (sollte auch mitkommen)	
Minderjährig oder noch nicht geboren Anderer Elternteil (Sorgeberechtigter): Name, Geburtsdatum, Anschrift	
Kind hat evtl. seinerseits Kinder Minderjährige oder noch nicht geborene Kinder (Schwangerschaft) Ehegatte (Sorgeberechtigter) Name, Geburtsdatum, Anschrift	
Kind 2	
Name, Geburtsdatum, Anschrift	
Volljährig (sollte auch mitkommen)	



<p>Minderjährig oder noch nicht geboren Anderer Elternteil (Sorgeberechtigter): Name, Geburtsdatum, Anschrift</p>	
<p>Kind hat evtl. seinerseits Kinder Minderjährige oder noch nicht geborene Kinder (Schwangerschaft) Ehegatte (Sorgeberechtigter) Name, Geburtsdatum, Anschrift</p>	
Kind 3	
<p>Name, Geburtsdatum, Anschrift</p>	
<p>Volljährig (sollte auch mitkommen)</p>	
<p>Minderjährig oder noch nicht geboren Anderer Elternteil (Sorgeberechtigter): Name, Geburtsdatum, Anschrift</p>	
<p>Kind hat evtl. seinerseits Kinder Minderjährige oder noch nicht geborene Kinder (Schwangerschaft) Ehegatte (Sorgeberechtigter) Name, Geburtsdatum, Anschrift</p>	
Kind 4	
<p>Name, Geburtsdatum, Anschrift</p>	
<p>Volljährig (sollte auch mitkommen)</p>	
<p>Minderjährig oder noch nicht geboren Anderer Elternteil (Sorgeberechtigter): Name, Geburtsdatum, Anschrift</p>	
<p>Kind hat evtl. seinerseits Kinder Minderjährige oder noch nicht geborene Kinder (Schwangerschaft) Ehegatte (Sorgeberechtigter) Name, Geburtsdatum, Anschrift</p>	



Angemeldet am

durch

(Name des Ausfüllenden/ Übersendenden)

Mandanten-Datenschutz

Unser Informationsblatt zum Mandanten-Datenschutz finden Sie auf unserer Webseite unter www.notare-weber-buehler.de/mandantendatenschutz oder erhalten es in der Notarkanzlei am Empfang.

Auftragserteilung

(§§ 4, 29 GNotKG)

Mir/Uns ist bekannt, dass dies eine Auftragserteilung i.S.d. § 29 Nr. 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) darstellt und ich/wir damit als Kostenschuldner die notariellen Gebühren schulde/n. Mir/Uns ist ferner bekannt, dass der Notar verpflichtet ist, für seine Tätigkeit die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu erheben (§ 17 BNotO). Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner haften.

Ferner ist mir/uns bekannt, dass für die Fertigung eines Urkundsentwurfs Gebühren anfallen (Nr. 24100 ff. KV GNotKG), auch wenn kein Beurkundungsauftrag erteilt wird; ferner, dass für den Fall einer anschließenden Beurkundung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Gebühren anfallen, wenn das Beurkundungsverfahren vorzeitig beendet wird (Nr. 21300 ff. KV GNotKG). Dies ist der Fall, wenn der Beurkundungsauftrag vor der Unterzeichnung der Niederschrift zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder der Notar feststellt, dass nach seiner Überzeugung mit der Unterzeichnung aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nicht mehr zu rechnen ist. **Mir/Uns ist bekannt, dass somit auch notarielle Gebühren geschuldet werden können, wenn es nicht zur Beurkundung kommt.** Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass in der Regel nicht mehr mit der Beurkundung zu rechnen ist, wenn das Verfahren länger als sechs Monate nicht betrieben wird (Vorbemerkung 2.1.3 Abs. 1 KV GNotKG). Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass ab der Übermittlung eines Entwurfs nach Nr. 21301 ff. KV GNotKG grundsätzlich die Gebühr anfällt, die im Falle einer Beurkundung anfallen würde, da für die vollständige Entwurfserfertigung die Höchstgebühr zu erheben ist (§ 92 Abs. 2 GNotKG). Eine Anrechnung erhobener Gebühren kann nach Vorbemerkung 2.1.3. Abs. 2 KV GNotKG nur erfolgen, wenn die Beurkundung „demnächst“ nach der vorzeitigen Beendigung erfolgt.

Mir/Uns ist zudem bekannt, dass sich die notariellen Gebühren grundsätzlich nach dem Geschäftswert richten. Ferner wurde/n ich/wir darüber belehrt, dass die Beteiligten bei der Wertermittlung mitwirken müssen und andernfalls der Wert unter Umständen geschätzt werden darf (§ 95 GNotKG).